

Kooperationsvereinbarung

Zwischen (Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung)

vertreten durch die fachliche oder geschäftsführende Leitung, nachfolgend „Partner“, und
der **Georg-August-Universität Göttingen**/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen
Rechts, jeweils vertreten durch den Präsidenten, Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen, handelnd durch
die*den Praktikumsbeauftragte*n des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, nachfolgend „Stif-
tungsuniversität“,
beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“,

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen zur Durchführung

- eines **Orientierungspraktikums** nach § 14 PsychThApprO n.F.
- einer **Berufsqualifizierenden Tätigkeit I** nach § 15 PsychThApprO n.F.

im nachfolgenden Zeitraum: _____

für nachfolgende*n Studierende*n des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ der Stiftungsuniversität:

Präambel

Das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeuten-
gesetz – PsychThG), die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
(PsychThApprO n.F.) sowie die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psycho-
logie“ (einschließlich Modulverzeichnis) in den jeweils gültigen Fassungen bilden die rechtlichen Grund-
lagen der grundständigen Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an der Stif-
tungsuniversität. Gemäß § 9 Abs. 10 PsychThG tragen die Hochschulen die Gesamtverantwortung für
die Koordination und Durchführung des Studiums. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen
Einsätze nicht an den Hochschulen sicherstellen können, schließen sie unter Vorbehalt des Einverneh-
mens mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit geeigneten Ein-
richtungen ab. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 Gegenstände der Kooperation

(1) Der Partner ist

- eine interdisziplinäre Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder andere Einrich-
tung, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und
Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden (gilt für **Orientie-
rungspraktikum**)
- eine Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosoma-
tischen oder neuropsychologischen Versorgung oder eine hierzu vergleichbare Ein-
richtung der Prävention oder der Rehabilitation (gilt für **Berufsqualifizierende
Tätigkeit I**)
- eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen
der institutionellen Versorgung (gilt für **Berufsqualifizierende Tätigkeit I**)

(2) (Optional für **Orientierungspraktikum!**) Der Partner erklärt, dass bei ihm

- Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen, oder
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen tätig sind.

(3) Die Parteien verpflichten sich zu einer transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Studierenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu ermöglichen. Die Stiftungsuniversität koordiniert die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und die (berufs-)praktischen Tätigkeiten.

(4) Nach den oben angegebenen Normen ist für das Orientierungspraktikum ein Umfang von wenigstens 180 Stunden, für die berufsqualifizierende Tätigkeit I von wenigstens 270 Stunden vorgesehen. Es handelt sich um aufgrund hochschulrechtlicher Bestimmungen verpflichtende Praktika im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG.

(5) Die Stiftungsuniversität konkretisiert die Rahmenbedingungen der Praktika nach Absatz 4 durch Modulbeschreibungen (Module B.Psy.005 und B.Psy.006). Der Partner verpflichtet sich der*dem Studierenden die dort geregelten praktischen Erfahrungen und die Erreichung der dort beschriebenen Kompetenzen/Lernziele zu ermöglichen und eine qualifizierte Anleitung sicherzustellen. Die Stiftungsuniversität ist berechtigt, die Modulbeschreibungen zu ändern, ohne dass es hierfür der Kündigung oder Änderung oder des Neuabschlusses dieser Vereinbarung bedarf.

(6) Der Partner bescheinigt der*dem Studierenden die Durchführung eines Praktikums nach Absatz 4.

(7) Der Partner ist verantwortlich dafür, dass der*dem Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, zu deren Durchführung sie*er nach Wissens- und Ausbildungsstand in der Lage ist.

(8) Der Partner ist berechtigt, mit der*dem Studierenden für die Dauer des Praktikums nach Absatz 4 einen Vertrag zu schließen, der die Rechte und Pflichten der*des Studierenden (bspw. die Beachtung der Hausordnung, Verpflichtung zur Verschwiegenheit) regelt. Der*Dem Studierenden dürfen mit diesem Vertrag keine Aufgaben oder Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht der Absolvierung des Praktikums nach Absatz 4 dienen.

§ 2 Datenschutz; Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, sämtliche personenbezogenen Daten, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, weder für Zwecke, die nicht mit der Kooperation im Zusammenhang stehen, noch in einer sonstigen Weise unbefugt zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung der Kooperation hinaus fort.

(2) Die Parteien verpflichten sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihnen während der Kooperation bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der jeweils anderen Partei, an deren Geheimhaltung die jeweils andere Partei ein berechtigtes Interesse hat und welche nach ihrer Art, Quelle oder Bezeichnung als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet sind, während der Dauer der Kooperation Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Parteien verpflichten sich, über alle während der Kooperation bekannt gewordenen internen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei im Sinne von Absatz 2, deren Weitergabe an Dritte geeignet ist, den Interessen der jeweils anderen Partei zu schaden, auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende der Kooperation Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, deren Veröffentlichung die jeweils andere Partei zugestimmt hat oder die ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsregelung allgemein zugänglich oder bekannt sind oder werden oder die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.

§ 3 Haftungsausschluss

(1) Die gegenseitige Haftung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, und der Ersatz von Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Gegenüber Dritten haftet jede Partei ausschließlich für ihr eigenes Tun und Unterlassen. Bei Inanspruchnahme durch Dritte haften die Parteien im Innenverhältnis, soweit sie den Schaden nach dieser Vereinbarung zu vertreten haben. Sie stellen sich gegenseitig von weitergehenden Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Stiftungsuniversität haftet dem Partner gegenüber insbesondere nicht für Schäden, die die*der bei ihm tätig werdende Studierende etwaig verursachen. Der Partner verpflichtet sich, die*den Studierende*n während der Tätigkeit bei ihm in seine Haftpflichtversicherung einzubeziehen, soweit eine solche besteht.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsänderungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft; sie gilt für die Durchführung des oben bezeichneten Praktikums der*des oben bezeichneten Studierenden im oben bezeichneten Zeitraum und kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden; im Übrigen sind Kündigungen ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Göttingen,

[Ort, Datum]

Partner

Stiftungsuniversität

- fachliche/geschäftsführende Leitung -

- Praktikumsbeauftragte*r -